

Vernehmlassung Beitragsverordnung

| Verordnungsentwurf | Stellungnahme VTGS | |
|---|--|---|
| I. Beiträge an den Besoldungsaufwand | | |
| <i>1. Besoldungspauschale</i> | | |
| <p>§ 1. Durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion</p> | <p>¹Als Grundlage für die Berechnung des durchschnittlichen Lohns einer Stufe pro Lektion dient die gesamte Bruttolohnsumme des Kantons pro Stufe. Die entsprechende Besoldung wird durch das erteilte Pensum pro Stufe dividiert. Aus dieser wird die massgebende Lohnposition im relevanten Lohnband ermittelt.</p> <p>²Der Regierungsrat legt die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion jährlich fest.</p> <p>³Die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion erhöht sich um 18 % zur Deckung der Besoldungsnebenkosten und um weitere 2 % zur Finanzierung der Stellvertretung</p> | <p>Die Teuerung hat seit 2008 (per 1.1.2009) 2,5% betragen. Anstelle der Aufrechnung der Teuerung soll anhand der tatsächlichen Löhne 2008 und der Lohntabelle 2008 die korrekte Einstufung ermittelt werden.</p> <p>Abs. 3, Besoldungsnebenkosten Die Besoldungsnebenkosten würden wie im Bericht erwähnt, einen effektiv höheren Prozentsatz ausmachen. Nicht eingerechnet sind die Zuschläge, die 2009 und 2010 an die Pensionskasse bezahlt werden mussten. Sollte in den kommenden Jahren wieder ein solcher Zuschlag erhoben werden, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im Weiteren sind in der Aufstellung die Verwaltungskosten, welche an die AHV zu entrichten sind, nicht erfasst. Die Besoldungsnebenkosten sind somit mit 18% nicht genügend abgedeckt. Der Prozentsatz ist deshalb mindestens auf die vom AV errechneten 18,25% anzuheben.</p> <p>Abs. 3, Stellvertretungen Im Weiteren melden die Schulgemeinden, dass der Prozentsatz von</p> |

| | | | | | | | | |
|-------------------------------|---|---|-------|-----------------|-------|-------------------|-------|--|
| | | 2% für Stellvertretungen nicht kostendeckend sein wird. Berechnungen ergeben einen Wert von 3%. Übrigens rechnen auch die Berufsschulen mit einem Erfahrungswert von 3%. Zu diesem tiefen Ansatz führen könnte die Tatsache, dass die Schulgemeinden Stellvertretungen für langfristige Krankheitsausfälle zum Teil nicht als Vikariate deklariert haben. Das AV wird gebeten, die Zahlen nochmals zu überprüfen. | | | | | | |
| § 2. Lektionenfaktor | <p>¹Zur Berechnung des Lektionenfaktors werden folgende Grössen verwendet:</p> <p>1. Kindergarten 18 Schülerinnen und Schüler; 2. Primarschule 21 Schülerinnen und Schüler; 3. Sekundarschule 20 Schülerinnen und Schüler.</p> <p>²Die Lektionenfaktoren betragen:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Kindergarten</td> <td>1.67;</td> </tr> <tr> <td>2. Primarschule</td> <td>1.66;</td> </tr> <tr> <td>3. Sekundarschule</td> <td>2.20.</td> </tr> </table> | 1. Kindergarten | 1.67; | 2. Primarschule | 1.66; | 3. Sekundarschule | 2.20. | <p>Abs. 1, Ziffer 2</p> <p>Der Lektionenfaktor ist für die Primarschule auf 1.70 zu erhöhen. Er war für diese Schulstufe schon immer knapp bemessen. Mit der "Modellrechnung" je eine 1. bis 6. Klasse à 21 SchülerInnen = 126 SchülerInnen ergibt dies 209 Lektionen, benötigt werden jedoch 212 Lektionen. Zusätzlich ist eine Reserve einzukalkulieren, um die eine oder andere Betreuungslektion infolge der Blockzeiten sicher stellen zu können (z.B. während Religionsunterricht).</p> <p>Abs. 1, Ziffer 3</p> <p>Für die durchlässige Sekundarschule genügt der Minimalfaktor von 2.20, gemäss Aussagen der Schulgemeinden im Mitgliederausschuss, nicht. Gemäss Berechnungen der Schulgemeinden sollte er auf 2.25 angesetzt werden. Wir beantragen deshalb, den Faktor auf 2.25 zu erhöhen.</p> <p>Der Faktor muss auf die Schule von heute ausgerichtet sein und den eingeleiteten Entwicklungen Rechnung tragen.</p> |
| 1. Kindergarten | 1.67; | | | | | | | |
| 2. Primarschule | 1.66; | | | | | | | |
| 3. Sekundarschule | 2.20. | | | | | | | |
| § 3. Besoldung Schulleiter | <p>¹Als anrechenbare Besoldung der Schulleitung gilt die Lohnklasse 22, Normalzone 125 %.</p> <p>²Die anrechenbare Besoldung der Schulleitung pro Schülerin oder Schüler ergibt sich aus der Berechnung des</p> | <p>Abs. 1</p> <p>Tatsache ist, dass aufgrund der früheren Verordnung sämtliche Leiter von Sekundarschulen in der Lohnklasse 23 eingestuft sind. Für Sekundarschulen ist deshalb die vorgeschlagenen anrechenbare Lohnklasse 22 in keinem Fall kostendeckend. Der VTGS beantragt deshalb, die Lohnklassen für die Leitung an der Primarschule und</p> | | | | | | |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Minimalpensums gemäss § 19 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule.</p> <p>³Die anrechenbare Besoldung der Schulleitung erhöht sich um 18 % zur Deckung der Besoldungsnebenkosten.</p> | <p>der Sekundarschule differenziert anzusetzen. Vorschlag: Primarschulen LK 22 Sekundarschulen LK 23 Der Erfahrungswert ist mit 125% zu tief angesetzt. Die meisten Schulleitungspersonen sind 35 Jahre und älter. Wir beantragen 135% anzurechnen.</p> |
| § 4. Besoldungspauschale | Für die Berechnung der Besoldungspauschale wird die durchschnittliche Lehrerbeseoldung pro Lektion mit dem Lektionenfaktor und der Anzahl von 40 Unterrichtswochen multipliziert und die Besoldung der Schulleitung hinzugerechnet. | Keine Bemerkungen. |
| 2. Zusätzliche Beiträge | | |
| § 5. Beitrag für Mehrklassen auf der Primarstufe | Als zusätzlicher Beitrag für Primarschülerinnen und -schüler in Mehrklassen mit drei oder mehr Klassen wird 10 % der durchschnittlichen Lehrerbeseoldung pro Lektion gemäss § 1 Absatz 1 angerechnet. | Auf dem Mehrklassenzuschlag sind die Erhöhungen für die Besoldungsnebenkosten und die Stellvertretungen ebenfalls zu gewähren. Die Einschränkung auf Absatz 1 von §1 ist deshalb wegzulassen. Es sollte heissen: ... pro Lektion gemäss § 1 angerechnet. |
| § 6. Beitrag aufgrund der Grösse einer Sekundarschule | <p>¹Der zusätzliche Beitrag für Sekundarschulen wird auf der Basis des Lektionsfaktors mit folgenden zusätzlichen Lektionsfaktoren angerechnet:</p> <p>1. Schulen bis 120 Schülerinnen und Schüler 0.42; 2. Schulen ab 121 bis 180 Schülerin-</p> | <p>Abs. 2 Dort, wo die höhere Schülerzahl mit dem tieferen Faktor weniger Lektionen auslöst, als die Maximalgrenze des höheren Faktors, muss der höhere Ansatz gelten, und zwar zeitlich unbeschränkt.</p> <p>Ansonsten entsteht das absurde Ergebnis, dass mit einer grösseren Schülerzahl weniger Lektionen zur Verfügung stehen als mit der geringeren Anzahl SchülerInnen.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>nen und Schüler 0.52; ²Schulgemeinden, bei welchen der Wechsel zur nächsten Kategorie zu einer Reduktion der Anzahl Lektionen führt, wird die Differenz zum Faktor während maximal drei Jahren aufgerechnet. Ausgangspunkt ist die Situation vor dem Wechsel der Kategorie.</p> | |
| <p>§ 7. Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen</p> | <p>¹Der Regierungsrat legt jährlich pro Schulgemeinde den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen aufgrund des Anteils ausländischer Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern im Rechnungsjahr fest. ²Die Bestimmung der ausländischen Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern richtet sich nach deren Nationalität. Doppelbürgerinnen und -bürger mit Schweizer Bürgerrecht gelten als Schweizer.</p> | <p>Abs. 1 Der aufgrund der Tabelle errechnete minimalste Zuschlag ist zu tief angesetzt, weil das maximale Drittel nach unten voll ausgeschöpft wurde. Wir beantragen, nach unten nicht das volle Drittel anzupassen und die Tabelle feiner abzustimmen. Der Unterschied zwischen zwei Kategorien darf den Zuschlag um maximal 1 % verändern. Bei den Prozentzahlen der Schüler ist mit Kommastellen zu rechnen.</p> |
| <p>§ 8. Beitrag für Schulentwicklung vor Ort</p> | <p>Für zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit Schulentwicklung vor Ort wird den Schulgemeinden ein Beitrag in der Höhe von Fr. 30.– pro Schülerin oder Schüler angerechnet. Mit dem Beitrag werden insbesondere Entwicklungsarbeiten der Lehrpersonen abgegolten.</p> | <p>Der letzte Satz: „Mit dem Beitrag werden insbesondere Entwicklungsarbeiten der Lehrpersonen abgegolten“ ist ersatzlos zu streichen. Er erweckt den Eindruck, dass die einzelne Lehrperson Anspruch auf dieses Geld hat. Es obliegt der Schulgemeinde zu entscheiden, wie sie das Geld für die Entwicklungsarbeit einsetzt.</p> |

II. Beiträge an den übrigen Aufwand

| | | |
|------------------------------------|--|--|
| <p>§ 9. Gebäudeaufwand</p> | <p>¹Der Gebäudeaufwand ergibt sich aus dem Betrag für die Abschreibung und Verzinsung sowie dem Gebäudeunterhalt.</p> <p>²Das Departement legt zur Berechnung der Abschreibung und Verzinsung den Investitionswert pro Schülerin oder Schüler für eine durchschnittliche Schulgemeinde fest, welcher sich aus dem Sollraumprogramm ergibt.</p> <p>³Die Abschreibungsdauer beträgt linear 25 Jahre. Der marktübliche Zinssatz liegt bei 3 %. Der Gebäudeunterhalt wird mit 2 % des Investitionswertes in die Betriebspauschale hinzugerechnet.</p> | <p>Abs. 2</p> <p>Für die Berechnung des Sollraums muss dieselbe Schülerzahl massgebend sein, wie für die Berechnung des Lektionenfaktors (18/21/20), denn diese Zahlen, und nicht diejenigen anzustrebenden von § 14 RRV Volksschule entsprechen den heutigen Klassengrössen. Den schulischen Entwicklungen muss bei der Bemessung des Sollschulraums Rechnung getragen werden. Es ist unlogisch, dass hier mit höheren Zahlen gerechnet wird, als bei der Berechnung des Lektionenfaktors.</p> |
| <p>§ 10. Betriebspauschale</p> | <p>Die Betriebspauschale beträgt pro Schülerin oder Schüler:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Kindergarten Fr. 4'100.-;2. Primarschule Fr. 5'700.-;3. Sekundarschule Fr. 7'500.-. | <p>In der Betriebspauschale fehlen die Verwaltungskosten, welche an die AHV entrichtet werden müssen.</p> <p>Mit den Abzügen der Position „nichtbetriebsnotwendig“ sind wir nicht einverstanden. Die Zahlen können nicht belegt werden und die aufgeführten Positionen sind durchaus betriebsnotwendig. Die Pensen für das Verwaltungspersonal können nicht verglichen werden, da vielerorts noch keine Sekretariate eingerichtet sind und die Behörden noch „ehrenamtlich“ ihren Auftrag erfüllen.</p> <p>Die Verkleinerung der Betriebspauschale bekommen nur die finanzschwachen Schulgemeinden zu spüren. Die finanzstarken Schulgemeinden berührt es nicht.</p> |

III. Weitere Leistungen

| | | |
|--|---|--|
| § 11. Sonderschulung in der Regelschule | <p>¹Werden Sonderschulungsmassnahmen in der Regelschule durchgeführt, legt das Amt den zusätzlichen Beitrag fest.</p> <p>²Der Beitrag richtet sich nach dem voraussichtlichen zusätzlichen Besoldungsaufwand für die Sonderschulungsmassnahmen. Die Obergrenze inklusive der ordentlichen Besoldungspauschale bilden die Kosten einer vergleichbaren externen Sonderschulung.</p> | Wir begrüssen diese am Bedürfnis des Kindes orientierte Regelung |
| § 12. Begabtenförderung | Der Kanton richtet den anerkannten Schulen mit Begabtenförderung in Sport oder Musik einen Koordinationsbeitrag von Fr. 1'800.– pro anerkannter Schülerin oder anerkanntem Schüler aus. | Keine Bemerkungen. |

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 13. Timeout-Klassen</p> | <p>Schulgemeinden, welche eine Timeout-Klasse führen, erhalten pro Schultag der Schülerinnen und Schüler folgende Beiträge: 1. vom Kanton Fr. 160.–; 2. von der abgebenden Schulgemeinde Fr.100.–.</p> | <p>Die Ansätze erscheinen angemessen.</p> |
| <p>§ 14. Abgangsentschädigung</p> | <p>Abgangsentschädigungen nach § 22 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen werden vom Kanton übernommen.</p> | <p>Keine Bemerkungen.</p> |
| <p>§15. Primarschulgemeinde ohne Sekundarschule</p> | <p>Bei Schulgemeinden, die keiner Sekundarschulgemeinde angehören, wird der anzurechnende Ertrag auf 68 Steuerprozent angehoben.</p> | <p>Die Primarschulgemeinde Niederneunforn ist mit den 68 Steuerprozent einverstanden.</p> |
| <p>IV. Verfahrensvorschriften</p> | | |
| <p>§ 16. Anzahl Schülerinnen und Schüler</p> | <p>¹Die Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Kalenderjahr und der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern ergibt sich aus dem Durchschnitt der Schülerbestände am 15. Februar und 15. September. ²Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons</p> | <p>Keine Bemerkungen.</p> |

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| | <p>werden bei der Ermittlung der massgebenden Schülerzahl nicht angerechnet. Das Departement regelt die Anrechnung von Sonderfällen.</p> <p>³Erfolgt durch die Schulaufsicht eine Umteilung im Rahmen von § 36 Absatz 2 des Gesetzes über die Volksschule oder besucht eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Begabtenförderung eine andere Schule, werden die Schülerinnen und Schüler dieser Schulgemeinde angerechnet.</p> | |
| § 17. Beitragsjahr | Die Beitragszahlungen des Kantons gelten für das dem Beitragsjahr vorangehenden Jahr. | Dieser Paragraph schafft Klarheit. |
| § 18. Bekanntgabe der Daten und Säumnisfolgen | <p>¹Das Amt legt die zu erhebenden Daten und die Form der Bekanntgabe fest, welche zur Festlegung der Berechnungselemente notwendig sind.</p> <p>²Die Daten sind bis Ende Februar einzureichen. Säumigen Schulgemeinden ist eine Nachfrist zur Einreichung der Daten zu gewähren mit dem Hinweis auf die Säumnisfolgen.</p> <p>³Nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist verfällt bei beitragsberechtigten Schulgemeinden der Beitragsanspruch. Bei ausgleichszahlungspflichtigen Schulgemeinden legt das Amt die Ausgleichszahlung ermessenswei-</p> | Keine Bemerkungen. |

| | | |
|---|--|---|
| | se fest. | |
| § 19. Festlegung der Beiträge | Die Höhe der Beiträge des Kantons sowie der Ausgleichszahlungen der Schulgemeinden werden von Amt festgelegt. | Keine Bemerkungen. |
| §20. Beitragszahlung und Ausgleichszahlung | <p>¹Die Beiträge werden mit deren rechtskräftigen Festsetzung ausbezahlt beziehungsweise den Schulgemeinden in Rechnung gestellt.</p> <p>²Ende März und Ende Juli werden den beitragsberechtigten Schulgemeinden Teilzahlungen von je 40 % der zu erwartenden Kantonsbeiträge ausgerichtet und den zu Ausgleichszahlungen verpflichteten Schulgemeinden im selben Zeitpunkt je 40 % ihrer mutmasslichen Zahlung in Rechnung gestellt. Die Restzahlung an die beitragsberechtigten Schulgemeinden und die Rechnungsstellung an die zu Ausgleichszahlungen verpflichteten Schulgemeinden erfolgt bis Ende Oktober.</p> | Abs. 2 kommt den beitragsberechtigten Schulgemeinden entgegen. Die beitragszahlenden Schulgemeinden verfügen aber Ende März noch nicht über die für die Teilzahlung notwendigen Steuereinnahmen. Die zu Ausgleichszahlung verpflichteten Schulgemeinden sollten daher ihre Beträge erst im Mai und September in Rechnung gestellt erhalten. |
| V. Übergangs- und Schlussbestimmungen | | Für Ermittlung der durchschnittlichen Schülerzahlen aufgrund der drei dem Beitragsjahr vorangehenden Jahre für die Berechnung des übrigen Aufwandes (gemäss § 4 des Gesetzes) kann nicht auf die für den bisherigen Normkostenausgleich massgebenden Schülerzahlen abgestellt werden. Es müssen die nach neuem Beitragsgesetz anre- |

| | | |
|---|--|---|
| | | chenbaren Schüler gezählt werden. Konkret bedeutet das, dass SchülerInnen in den Sporttagesschulen am tatsächlichen Schulort gezählt werden und nicht wie bisher am Ort der Schulpflicht. |
| § 21. Lektionenfaktoren für Schulen ohne Blockzeiten | <p>¹Für ein Kind im Kindergarten vor Einführung der Blockzeiten wird der Lektionenfaktor um 0,17 Wochenlektionen und im Jahr der Einführung der Blockzeiten um 0,08 reduziert.</p> <p>²Für ein Kind an der Primarschule vor Einführung der Blockzeiten wird der Lektionenfaktor um 0,02 Wochenlektionen und im Jahr der Einführung der Blockzeiten um 0,01 reduziert.</p> <p>³Voraussetzung für den Wegfall der Reduktion ist, dass die Blockzeiten für alle Schulstandorte und Schulstufen gleichzeitig eingeführt werden.</p> | Keine Bemerkungen. |
| § 22. Aufhebung bisherigen Rechts | Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens (Beitragsverordnung) vom 6. Juli 2001 wird aufgehoben. | Keine Bemerkungen. |
| II. Inkrafttreten | Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. | Keine Bemerkungen. |

Änderung der Verordnung des RR über die Volksschule vom 11.12.2007: Vernehmlassung

| Verordnungsentwurf | | Stellungnahme VTGS |
|--------------------------------|--|--|
| § 6 Aufgabe der Schulgemeinden | Die Schulgemeinde ist im Rahmen übergeordneter Vorgaben verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der Schule sowie für die Sicherstellung der Schulpflicht. | Die Schulgemeinde kann nur für die Überprüfung der Erfüllung der Schulpflicht, nicht aber für deren Sicherstellung verantwortlich sein. Diese Aufgabe kann lediglich beinhalten, dass die Schulgemeinde prüft, ob das Kind zur Schule geht, nicht aber ob allfällige Privatschulen vom Kanton anerkannt sind. |
| § 16 Pflicht zur Beschulung | ¹ Die Schulgemeinde sorgt für eine ununterbrochene Beschulung der Kinder. | |
| § 19 Pensum für Schulleitungen | <p>¹Das einzuräumende Minimalpensum für die Schulleitungsaufgabe bemisst sich nach folgender Formel:</p> $\frac{90 \times \text{Anzahl unterstellte Kinder}}{380} + 10 = \text{Anzahl Stellenprozente}$ | <p>Die Schulgemeinden sind unzufrieden darüber, dass das Schulleitungspensum nur aufgrund der unterstellten Kinder gerechnet wird.</p> <p>Sie wünschen eine Neudefinierung der Berechnungsgrundlage, welche auch die Anzahl zu führender Lehrpersonen und die Anzahl unterstellter Schulstandorte berücksichtigt. Im Bewusstsein, dass für diesen Prozess die Zeit bis zur Inkraftsetzung der Verordnung zu knapp ist, sind wir mit dem vorgeschlagenen Minimalpensum vorbehaltlich nachstehendem Anliegen, einverstanden:</p> <p>Abs. 1 ist missverständlich. Die 10 Prozent für das Sockelpensum sind pro angefangene 380 Kinder zu rechnen und nicht pro Schulgemeinde ein Mal. Die Formel ist verständlicher zu formulieren: z.B.:</p> $\frac{90 \times \text{Anzahl unterstellte Kinder}}{\dots\dots\dots 380} + 10 \text{ pro angefangene 380 Schüler.}$ |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 28 Gesamtförderkonzept</p> | <p>²Die Schulgemeinde erlässt ein Gesamtförderkonzept, welches folgende Bereiche regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebot und Zielsetzung; 2. Umgang mit sonderschulbedürftigen Kindern; 3. Verfahren und Zuständigkeiten betreffend Anordnung von Massnahmen; 4. Zusammenarbeit aller beteiligten Personen; 5. Weiterbildung; 6. Art der halbjährlichen Überprüfung der Wirksamkeit der individuellen Massnahmen; 7. Art der periodischen Überprüfung des Gesamtförderkonzeptes. | <p>Die Idee eines Gesamtförderkonzepts begrüssen wir.</p> <p>Da Absatz 1 dieses Paragrafen bestehen bleibt, müsste unserer Ansicht nach der Titel „Förderung“ bestehen bleiben. Wir schlagen folgenden Aufbau vor:</p> <p>§ 28 Förderung</p> <p>¹Kinder sind gemäss ihren individuellen Anlagen angemessen zu fördern.</p> <p>²Die Schulgemeinde erlässt hierzu ein Gesamtförderkonzept.</p> <p>§ 29 Gesamtförderkonzept</p> <p>¹Im Gesamtförderkonzept sind folgende Bereiche zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielsetzung und Angebot (Zielsetzung zuerst aufführen) 2. Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen (neu) 3. Umgang mit sonderschulbedürftigen Kindern 4. Verfahren und Zuständigkeiten betreffend Anordnung von Massnahmen 5. Zusammenarbeit aller beteiligten Personen 6. Weiterbildung 7. Art und Periodizität der Überprüfung der Wirksamkeit der individuellen Massnahmen (neue Formulierung (Punkt 6 und 7 zusammengefasst)) |
| <p>§ 28 Gesamtförderkonzept</p> | <p>³Das Gesamtförderkonzept ist dem Amt zur Genehmigung vorzulegen.</p> | <p>²Das Gesamtförderkonzept ist dem Amt zur Genehmigung vorzulegen (Abs. 2 statt 3).</p> |
| <p>§ 31 Stütz- und Fördermassnahmen</p> | <p>¹Stütz- und Fördermassnahmen werden angeordnet für Schülerinnen und Schüler, welche in einzelnen Berei-</p> | <p>Dieser Paragraf muss entweder gestrichen oder allgemeiner formuliert werden. Der pädagogische Ansatz in diesem Paragrafen ist unserer Ansicht nach veraltet, weil er defizitorientiert ist und von der</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>chen, unter anderem in Folge Fremdsprachigkeit, keine genügende Leistung zu erbringen vermögen. Sie sind in der Regel unentgeltlich.</p> <p>²Sie werden durch Lehrpersonen oder andere geeignete Personen durchgeführt. Deren Rechtsstellung regelt die Schulgemeinde.</p> <p>³Die Schulgemeinde regelt diese Massnahmen im Gesamtförderkonzept.</p> | <p>Idee ausgeht, dass Teilleistungsschwächen ausgebügelt und die Kinder damit wieder an den Durchschnitt herangeführt werden sollen. In einem binnendifferenzierten Unterricht werden aber auch die Stärken gefördert, auch diejenigen der begabten Schüler. Darüber sagt dieser Paragraph nichts aus.</p> <p>Die Schulgemeinden müssen ihre Unterstützungs- und Fördermassnahmen ja in einem Gesamtförderkonzept festhalten. So wie der Paragraph formuliert ist, könnte er Eltern zur Anspruchshaltung verleiten, ihr Kind habe bei Leistungsschwächen Anrecht auf jegliche Stütz- oder Fördermassnahmen und dies in der Regel unentgeltlich.</p> <p>Um die Schulgemeinden zum Erlass von Stütz- und Fördermassnahmen zu legitimieren, könnten wir uns folgende offene Formulierung vorstellen:</p> <p>§ 32 Stütz- und Fördermassnahmen (aufgrund der neuen Anordnung würde § 31 zu § 32)</p> <p>¹ Für besondere Bedürfnisse und Begabungen können Stütz- und Fördermassnahmen organisiert oder angeordnet werden.</p> <p>² In besonderen Fällen der Anordnung können die Erziehungsberechtigten zu einem Beitrag verpflichtet werden.</p> <p>Es ist wichtig, dass hier wieder die heutige Formulierung verwendet wird.</p> |
| <p>§ 32 Sonderpädagogische Massnahmen</p> | <p>¹Bei besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit Teilleistungsschwächen wie Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen, Bewegungsauffälligkeiten, Auffälligkeiten der Sprache und des Sprechens oder Verhaltensschwierigkeiten sind von der Schulbehörde oder der Schulleitung sonderpädagogische Mass-</p> | <p>§ 32 Sonderpädagogische Massnahmen (aufgrund der neuen Anordnung würde § 32 zu § 33)</p> <p>Ansonsten keine Bemerkungen</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | nahmen zu ergreifen. Sie sind unentgeltlich. | |
| § 32 | ³ Die Schulgemeinde regelt diese Massnahmen im Gesamtförderkonzept. | Dieser Absatz ist nicht nötig, ansonsten müsste er überall gesetzt werden. . |
| § 36 | ... wird aufgehoben | Keine Bemerkungen. |
| § 42 Hinausschieben von Ein- und Übertritt | Ein Hinausschieben des Eintritts in den Kindergarten oder des Übertrittes in die obligatorische Schule ist anzuordnen, wenn mit einem sofortigen Ein- oder Übertritt die gesunde schulische oder persönliche Entwicklung gefährdet wäre. | Keine Bemerkungen. |

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft

Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung des RR über Beiträge an Musikschulen für Jugendliche vom 2.4.1991: Vernehmlassung

| Verordnungsentwurf | | Stellungnahme VTGS |
|--|---|--------------------|
| I. Die Verordnung des RR über Beiträge an Musikschulen für Jugendliche wird geändert. | | Keine Bemerkungen. |
| 1. § 3 Absatz 2 Ziffer 1 lautet neu | 1. Elementare Musikerziehung und Rhythmik, | Keine Bemerkungen. |
| 2. § 5 Absatz 1 | ¹ Der Kanton leistet der Musikschule für alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten vierten und 20. Altersjahr und mit Wohnsitz im Kanton Thurgau einen Beitrag an die Kosten des Unterrichts. | Keine Bemerkungen. |
| 3. § 6 Absatz 1 | ¹ Für eine Jahreslektion zu 40 Minuten bezahlt der Kanton einen Beitrag von Fr. 1'840.–, wenn sie von einer Lehrperson erteilt wird, die im Besitze einer Lehrbefähigung gemäss § 2 ist. Wird die Lektion von einer anderen Lehrperson erteilt, beträgt der Ansatz Fr. 1'335.–. Der Regierungsrat passt die Pauschalen alle zwei Jahre der Kostenentwicklung an. | Keine Bemerkungen. |
| II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft | | |